

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung
Verfahren Pelm / Gees
Aktenzeichen: 51081 HA2.3

54634 Bitburg, 8.07.2021
Westpark 11
Telefon: 06561/9480-0
Telefax: 06561/9480-299
Internet: www.dlr.rlp.de

*Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Gerolstein*

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Pelm / Gees Landkreis Vulkaneifel

2. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2014 festgestellte, mit Beschluss vom 18.01.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet des Verfahrens Pelm / Gees, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Essingen	1	14/1
Rockeskyll	2	34/1, 34/2, 35/2, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55/1, 55/2, 56, 57/2, 58/1, 58/3, 58/4, 59, 60/2
Rockeskyll	3	6/2, 7, 8, 9, 10, 11
Rockeskyll	4	1, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1, 4/2, 5, 6/1, 6/2, 7/1, 7/2, 10/2, 26/2, 34, 35/1, 35/2, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41
Rockeskyll	5	11/1, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 36, 37, 38, 39, 54, 55, 56, 57, 58/2, 59/3, 60, 61, 63, 64, 66, 67, 68, 69
Rockeskyll	6	1, 2, 3, 4, 5, 6, 63, 66/1, 66/2, 66/3, 66/4, 67/1, 67/2, 82, 83
Rockeskyll	7	1/1, 1/2, 4, 5, 8/1, 30, 36

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Rockeskyll	9	11/2
Rockeskyll	11	74, 81/3
Rockeskyll	14	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
Rockeskyll	16	19/4, 26/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38/2, 40/2
Walsdorf	13	1/1, 26/1, 28/1, 33/5, 34/1
Walsdorf	14	93/1, 102/4, 104/3, 106/1
Walsdorf	15	54/1, 78/5, 81/3, 83/1

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Berlingen	1	104/3
Gees	6	146/7, 146/17, 146/27, 146/38, 146/52, 146/53, 146/54, 146/56, 146/57, 146/58, 146/59, 146/60, 146/62, 146/63, 146/64, 146/67, 146/68, 146/70, 146/71, 146/72, 146/74, 146/75, 146/76, 146/77
Pelm	12	7/16, 7/17, 7/18, 7/22, 7/27, 7/28, 7/32, 7/33, 7/36, 7/37, 7/38, 28/11, 28/12, 36/1, 43/9, 56/11, 56/12, 56/13, 123/67, 123/69, 202/28, 202/31, 202/32, 202/34

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 11.12.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Pelm / Gees”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VWGO, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 11.12.2014 abgegrenzt und zuletzt mit Beschluss vom 18.01.2019 geändert.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1152 ha Verfahrensfläche erfährt durch diese Änderung insgesamt eine Vergrößerung von rund 74 ha und ist nun ca. 1226 ha groß.

Die am Bodenordnungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten in den Gemarkungen Rockeskyll, Walsdorf und Essingen wurden mit Schreiben vom 24.02.2021 über die Änderungen des Verfahrensgebietes Pelm / Gees informiert.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees hat den Änderungen des Verfahrensgebietes in seiner Sitzung am 01.04.2021 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Auf Anregung der Gemeinde Rockeskyll wurden Bereiche in der Gemarkung Rockeskyll wie auch benachbart hierzu vom DLR Eifel unter dem Gesichtspunkt der Hochwasservorsorge betrachtet. Bei den neu zugezogenen Bereichen in den Lagen Im Bohnenfeld, Im Kirchenttal, Im Nimmental, Am Michelswieschen, Vor dem hohen Rech, Im Berchental, In der Forbach und In der Kaulbach handelt es sich größtenteils um Offenland- und Waldflächen, welche aufgrund ihrer topografischen Gegebenheiten ein erhöhtes Risiko für einen äußerst hohen Oberflächenabfluss darstellen.

Mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens sollen Maßnahmen zur Hochwasservorsorge wie u.a. das rheinland-pfälzische Förderprogramm „Aktion Blau plus“ und deren damit verbundenen Maßnahmen zum Wasserrückhalt unterstützt werden. Ebenfalls soll durch

bodenordnerische Maßnahmen u.a. die hangparallele Bewirtschaftung zum Wasserrückhalt in der Fläche gefördert werden.

Das Flächenmanagement der Bodenordnung kann lösungsorientiert helfen und versuchen eine Win-Win-Situation für alle Seiten zu erreichen.

Die Grundstücke sollen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange im Zusammenhang mit dem gesamten Flurbereinigungsgebiet stärker zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet und erschlossen werden. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Auf diese Weise ist durch Bodenordnung für den Grundbesitz der Beteiligten eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht und das Wegenetz zweckmäßig den heutigen Erfordernissen und den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die Abgrenzung der zuzuziehenden Flurstücke wurde insgesamt auch unter vermessungstechnischen Gesichtspunkten gewählt, um den Aufwand für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu minimieren und damit Kosten einzusparen.

Aufgrund der in die Bodenordnung einfließenden erheblichen öffentlichen Mittel haben die Verfahrensbeteiligten nur einen verhältnismäßig geringen Anteil als Eigenleistung zu den Gesamtausführungskosten des Verfahrens aufzubringen.

Das Wegeflurstück Gemarkung Berlingen Flur 1 Nr. 104/3 wird aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen um der Gemeinde Berlingen für das Wegestück die Förderung des Ausbaus über das rheinland-pfälzische Programm „Wirtschaftswegebau außerhalb der Bodenordnung“ zu ermöglichen.

In der Ortslage Gees wird der Bereich des alten Baugebietes Schwalben- bzw. Birkenweg ausgeschlossen sowie in der Ortslage Palm Teile des bestehenden Baugebietes Walsweiler. In diesen Bereichen sind keine Maßnahmen der Flurbereinigung erforderlich.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten wie auch im öffentlichen Interesse. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen wie auch hochwasserschutzmäßigen Vorteile möglichst bald eintreten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verbindung mit Maßnahmen des Hochwasserschutzes und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und zum Hochwasserschutz bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die häufiger eintretenden Starkregenereignisse ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Es handelt sich insgesamt um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg
oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf unsere Datenschutzerklärung unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz hin.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Michael Loser